

Satzung

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Unterbezirk Pirna

-

**Kreisverband
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Stand: 03. März 2012

Satzung

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Unterbezirk Pirna

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Gliederung

- (1) Der Unterbezirk Pirna des Landesverbandes Sachsen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) führt den Namen „SPD Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“.
- (2) Der Sitz des Unterbezirkes ist die Kreisstadt Pirna.
- (3) Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (4) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. Über die territoriale Abgrenzung der Ortsvereine entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Anhörung der betroffenen Ortsvereine.

§ 2

Organe

Organe des Unterbezirkes sind:

- der Unterbezirksparteitag
- der Unterbezirksvorstand

§ 3

Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik der SPD im Unterbezirk und kann über die durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben verbindliche Beschlüsse fassen. Auf dem nächsten Unterbezirksparteitag ist über deren Vollzug zu berichten.
- (2) Dem Unterbezirksparteitag gehören mit Stimmrecht 30 Delegierte der Ortsvereine an. Für die Berechnung der Verhältnisse ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitages maßgebend. Dabei ist zu sichern, dass jedem Ortsverein ein Mandat zugewiesen wird.
- (3) Dem Unterbezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - der/die Ehrenvorsitzende
 - die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes

- der/die Vorsitzende der Unterbezirksschiedskommission oder der/die Stellvertreter/in im Amt
 - der/die Regionalgeschäftsführer/in
 - der/die Vorsitzenden oder Stellvertreter/innen der Ortsvereine des Unterbezirkes
 - die Mitglieder übergeordneter Parteivorstände
 - die der SPD angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, soweit sie einem Ortsverein im Unterbezirk angehören oder ein Direktmandat im Unterbezirk errungen haben,
 - der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion
 - die der SPD angehörenden Landräte/innen, Beigeordneten und Bürgermeister/innen, soweit sie ihren Dienstort im Unterbezirk haben
 - die Sprecher/innen der vom Unterbezirksvorstand beschlossenen themenbezogenen Projektgruppen
 - der/die Vorsitzende der vom Landesvorstand bestätigten und im Unterbezirk tätigen Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Ein ordentlicher Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Unterbezirksvorstand zwei Monate vor Beginn durch schriftliche Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (5) Außerordentliche Unterbezirksparteitage sind einzuberufen:
- auf mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss des Unterbezirksparteitages
 - auf mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes
 - auf Antrag der Mehrheit der Ortsvereine des Unterbezirkes.

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist vom Unterbezirksvorstand mindestens vier Wochen vor Beginn durch schriftliche Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

- (6) Antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag sind:
- der Unterbezirksvorstand
 - die Ortsvereine
 - die Arbeitsgemeinschaften
 - die themenbezogenen Projektgruppen

Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (7) Anträge an einen ordentlichen Unterbezirksparteitag sind spätestens vier Wochen vor dem Parteitag der Regionalgeschäftsstelle zuzuleiten. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Unterbezirksparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission, in gleicher Weise wie die Einberufung, schriftlich bekannt zu geben. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei vom Unterbezirksvorstand zu benennenden Mitgliedern.

Anträge an einen außerordentlichen Unterbezirksparteitag sind spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag der Unterbezirksgeschäftsstelle zuzuleiten. Sie sind spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag mit einer Stellungnahme der Antragskommission, in gleicher Weise wie die Einberufung, schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Der UB-Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium des Unterbezirksparteitages und beschließt die Tages- und Geschäftsordnung.

Ein Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt der Unterbezirksparteitag als beschlussfähig. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag durch das Präsidium des Unterbezirksparteitages festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Unterbezirksparteitag innerhalb von vier Wochen erneut stattzufinden, der in Ansetzung der noch unerledigten Beratungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu diesem Unterbezirksparteitag ausdrücklich hinzuweisen.

- (9) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören insbesondere:

- die Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen,
- die Beschlusskontrolle des vorangegangenen Unterbezirksparteitages,
- die Entgegennahme des Berichtes des Unterbezirksvorstandes einschließlich des Finanzberichtes,
- die Entgegennahme des Revisionsberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kreistagsfraktion im Unterbezirk,
- die Entgegennahme der Berichte der themenbezogenen Projektgruppen und regionalen Zusammenschlüsse des Unterbezirkes,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag,
- die Wahl der Vertreter/innen des Unterbezirkes im Landesparteirat,
- die Wahl des Unterbezirksvorstandes,
- die Wahl der Schiedskommission des Unterbezirkes,
- die Wahl der Revisoren des Unterbezirkes.

- (10) Der Unterbezirksparteitag tagt in der Regel öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf eines Beschlusses des Parteitages.

- (11) Über den UB-Parteitag sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf, die Beschlüsse und die Wahlentscheidungen wiedergeben. Die Niederschriften bedürfen der Unterschrift durch zwei Mitglieder des Präsidiums. Den Delegierten und den Ortsvereinen ist je eine Kopie des Beschlussprotokolls in einer Frist von zwei Monaten nach dem Unterbezirksparteitag zu übersenden.

§ 4

Unterbezirksvorstand

- (1) Dem Unterbezirksvorstand gehören an:
- der/die Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - bis zu fünf Beisitzer/innen
- Teilnehmer mit beratender Stimme legt der Unterbezirksvorstand in seiner Geschäftsordnung fest.
- (2) Der Unterbezirksvorstand legt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest, die den Ortsvereinen zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Der Unterbezirksvorstand kann die Bildung von themenspezifischen Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, beschließen. Diese Projektgruppen haben Antrags- und Rederecht auf dem Unterbezirksparteitag.

§ 5

Revision

Zur Prüfung des Finanzwesens des Unterbezirk werden vom Unterbezirksparteitag mindestens zwei Revisoren gewählt.

§ 6

Schiedskommission

Gemäß § 34 des Organisationsstatutes und § 2 der Schiedsordnung wird vom Unterbezirksparteitag eine Schiedskommission gewählt.

§ 7

Wahlen

- (1) Wahlen im Unterbezirk sind nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- (2) Bei einer Listenwahl sind im ersten Wahlgang in Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen nur solche Kandidaten/innen gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- (3) Die Aufstellung der Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen erfolgt nach entsprechenden Wahlgesetzen, gemäß § 11 und § 12 des Organisationsstatuts sowie der Wahlordnung der SPD.

Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalvertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Die Einberufung der Aufstellungskonferenz veranlasst der Unterbezirksvorstand. Er erlässt dazu entsprechende Richtlinien und im Falle von Delegiertenversammlungen den entsprechenden Delegiertenschlüssel.

§ 8

Änderung der Satzung

Die Satzung des Unterbezirkes Pirna kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie gemäß § 3 (7) dieser Satzung fristgemäß veröffentlicht wurden.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht berücksichtigten Fragen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (2) Die Satzung tritt mit der Annahme auf dem Unterbezirksparteitag in Pirna am 23. Februar 2008 in Kraft und ersetzt das Statut von Goppeln vom 11. März 2006.
- (3) Die Satzung wurde am 27. Februar 2010 auf dem Parteitag in Dippoldiswalde in Details geändert.
- (4) Die Satzung wurde am 3. März 2012 auf dem Parteitag in Hohnstein geändert.